

## Vertragsbedingungen für die Lieferung von Steuergeräten zu Evaluierungs- und Entwicklungszwecken

### 1. Eigenschaften und bestimmungsgemäße Verwendung des Steuergerätes

- 1.1 Die Eigenschaften des Steuergerätes ergeben sich aus der Produktbeschreibung und ergänzend aus der Benutzerdokumentation.
- 1.2 Das Steuergerät dient nur der Verwendung für prototypische Anwendungen zu eigenen Evaluierungs- und Entwicklungszwecken des Kunden, jedoch nicht für den Serieneinsatz in einem Fahrzeug. Der Kunde und die Vector Informatik GmbH (nachfolgend „Vector“) vereinbaren weder eine bestimmte Beschaffenheit zum Zwecke des Serieneinsatzes noch setzen sie eine mangelfreie Eignung für solche Zwecke nach diesem Vertrag voraus.

### 2. Testpflicht des Kunden

Der Kunde erkennt an, dass er eine besondere Testpflicht hat, da Vector das Zusammenwirken von Steuergerät und der eigens vom Kunden für das Steuergerät verwandten Software nicht testen kann. Der Kunde wird das Steuergerät und/oder dessen Zusammenwirken mit dieser Software daher insbesondere vor dem Einsatz in Bereichen, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können, sorgfältig testen.

### 3. Nutzungsrechte an der Firmware

Vector räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht ein, die Firmware (binary) des Steuergerätes als integralen Bestandteil des Steuergerätes zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Verwendung in dem Steuergerät für prototypische Anwendungen zu eigenen Evaluierungs- und Entwicklungszwecken des Kunden beschränkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Firmware in Steuergeräten anderer Hersteller zu nutzen, nutzen zu lassen und/oder die Firmware für solche Zwecke weiterzugeben. Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Firmware nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er Vector schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat und diese Frist erfolglos verstreicht. Soweit Vector dem Kunden die erforderlichen Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, Vector den entstehenden Aufwand zu vergüten.

### 4. Mängel der Firmware

Vector wird bei Mängeln der Firmware, die deren Einsatz schwerwiegend beeinträchtigen, auf Wunsch des Kunden eine Umgehungslösung vor der endgültigen Mängelbeseitigung bereitstellen. Vector braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Vector wird jedoch auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das Vector zumutbar ist. Bei Softwarebestandteilen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, ist Vector zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, soweit Vector Korrekturmaßnahmen vom jeweiligen Vorlieferanten bereits erhalten hat.

### 5. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, das Steuergerät (einschließlich Firmware) und das zugrundeliegende Know-How sowie die dazugehörigen Unterlagen und Daten geheim zu halten und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis hiervon nehmen können. Als Dritte gelten auch die mit dem Kunden entsprechend §§15ff. AktG verbundenen Unternehmen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Vertragsgegenstände Eigentum von Vector.

## **7. Haftung**

- 7.1 Die Firmware basiert auf den Spezifikationen von OSEK/VDX, ISO, ASAM, LIN und/oder AUTOSAR (nachfolgend insgesamt „Spezifikationen“). Vector haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten aufgrund einer Implementierung der Spezifikationen, es sei denn, Vector hat die Implementierung der Spezifikationen trotz Kenntnis der Verletzung von Schutzrechten vorgenommen.
- 7.2 Vector leistet Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wie folgt:
- 7.2.1 Vector haftet nur bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung von Vector beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 7.2.2 Soweit Vector gemäß Ziff. 7.2.1 haftet, ist diese Haftung insgesamt auf 100.000 EUR oder den Netto-Auftragswert beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 7.2.3 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. 7.2.1 und Ziff. 7.2.2 gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat.
- 7.2.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. 7.2.1 und Ziff. 7.2.2 gelten ferner nicht bei (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vector oder (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (iii) Vorliegen einer Beschaffenheitsgarantie durch Vector oder (iv) zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2.5 Soweit die Haftung von Vector nach den Ziff. 7.2.1 bis Ziff. 7.2.4 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Vector.
- 7.2.6 Die Regelungen unter Ziff. 7 führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

## **8. Anwendbarkeit und Geltung dieser Vertragsbedingungen**

- 8.1 Diese Vertragsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 8.2 Für die Lieferung von Steuergeräten zu Evaluierungs- und Entwicklungszwecken gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Vector ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

## **9. Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

**10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1 Für diese Vertragsbedingungen und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seines Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Vector. Vector ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.